

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

21.03.2019

**Gemeinsame Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Hochschulgesetzes vom 21.12.2018 (Drs. 17/4668) sowie zum
Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP vom
12.02.2019 (Drs. 17/5081)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gerne kommen die Landesrektorenkonferenz und die Kanzlerkonferenz der Universitäten in Nordrhein-Westfalen der Aufforderung zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf nach.

Wie auch schon im Vorfeld an einigen Stellen deutlich gemacht, möchten wir den detaillierten Anmerkungen vorausschicken, dass wir in dem Entwurf das grundlegende hochschulpolitische Anliegen der Landesregierung auf überzeugende Weise umgesetzt sehen. Die Hochschulleitungen der nordrhein-westfälischen Universitäten begrüßen ganz ausdrücklich die Wiederherstellung der Hochschulautonomie und die Stärkung der eigenverantwortlichen Gestaltungskraft der Hochschulen. Hierzu zählen insbesondere der Wegfall der Rahmenvorgaben, des ministeriellen Zurückbehaltungsrechtes hinsichtlich eines Teils des staatlichen Zuschusses, der Möglichkeit ministerieller Vorgaben für die Hochschulentwicklungsplanung sowie die Rückkehr zur Vereinbarung strategischer Ziele anstelle eines Landeshochschulentwicklungsplans. Auf diese Weise wird das Verhältnis zwischen Land und Hochschulen wieder auf ein Zusammenwirken auf Augenhöhe gehoben, was den Universitäten jene Freiräume öffnet, die sie für eine erfolgreiche Entwicklung im nationalen und internationalen Wettbewerb benötigen.

Der Vorsitzende der
LRK NRW

**Prof. Dr. Dr. h.c.
Lambert T. Koch**

Rektor der
Bergischen Universität
Wuppertal

Geschäftsstelle:
Sebastian Krauß
c/o Bergische Universität
Wuppertal
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal
Tel. 0202.439.5360
geschaeftsstelle@lrk-nrw.de

Der Sprecher der
Kanzlerinnen und Kanzler
der Universitäten NRW

Dr. Roland Kischkel

Kanzler der
Bergischen Universität
Wuppertal

Referentin:
Dr. Simona Bevern
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal
Tel. 0202.439.2226/2227
KanzlerNRW@uni-wuppertal.de

Unter dem Gesichtspunkt, dass ein Hochschulgesetz nach Möglichkeit auf Detailsteuerung verzichten und sich vielmehr auf Rahmenbedingungen konzentrieren sollte, werden beispielsweise ebenfalls die Streichung der Zivilklausel, des Verbots einer Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen sowie der gesetzlichen Vorgaben bezüglich eines Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen begrüßt. Diese Regelungen im Gesetz entfallen zu lassen, hebt die Eigenverantwortung der Hochschulen und ihrer Gremien hervor, selbst angemessene Antworten darauf zu geben, wie Hochschulen Impulse für eine friedliche Entwicklung geben, wie sie die Beschäftigungsbedingungen ihres Personals verbessern und wie akademische Lehrveranstaltungen bedarfsgerecht und in der benötigten Formenvielfalt gestaltet werden können.

Die Universitätsleitungen begrüßen darüber hinaus, dass die Zusammensetzung der Senate in Hinblick auf die Repräsentation der unterschiedlichen Statusgruppen offener geregelt werden soll. Dies stärkt die Eigenverantwortung der Hochschulen, wirksame Formen der Partizipation der Mitgliedergruppen im Senat, aber auch in den übrigen Gremien der Universität zu schaffen und mit Leben zu füllen. Auch die Vereinfachung von Berufungsverfahren, die durch den Verzicht auf eine Ausschreibung in besonderen Fällen der Qualitätssicherung sowie die Öffnung des Hausberufungsverbots in besonderen Fällen zur Sicherung der Bestenauslese ermöglicht werden, sind positiv hervorzuheben.

Besonders begrüßt wird auch die Einführung eines Optionenmodells zur Übernahme der Bauherreneigenschaft durch Hochschulen in § 2 Abs. 8. Mit der gewählten Formulierung wird dem Ansinnen der Hochschulen Rechnung getragen, Modelle unterschiedlichster Bandbreite zu ermöglichen. Auf diesem Weg entsteht die gesetzliche Grundlage dafür, dass Hochschulen auf die Gegebenheiten ihres Standortes und auf ihre strategische Entwicklungsplanung ausgerichtete Lösungen für die Übernahme baulicher Aufgaben entwickeln können. Von wesentlicher Bedeutung für die Umsetzung solcher Lösungen werden die noch zu klärenden materiellen Rahmenbedingungen sein, unter denen bauliche Aufgaben durch Hochschulen und nicht mehr durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb wahrzunehmen sein werden.

Im Folgenden möchten wir über die allgemeinen Anmerkungen hinaus zu einzelnen Regelungen Aspekte anbringen, die aus Sicht der nordrhein-westfälischen Universitäten im Gesetzgebungsprozess Berücksichtigung finden sollten:

§ 17 Abs. 3: Mitwirkung der Findungskommission bei der Vorbereitung der Wahl der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4, der unverändert bleiben soll, erfolgt die Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren auf Vorschlag der (designierten) Rektorin oder des (designierten) Rektors. Konsequenterweise sollte die Vorbereitung der Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren nicht zu den Aufgaben der Findungskommission gehören.

§ 31 Abs. 1 Satz 2: Berufungsentscheidungen im Fachbereich Medizin

An die Stelle des Einvernehmens zwischen einer Medizinischen Fakultät und dem Universitätsklinikum in Berufungsverfahren soll die Pflicht lediglich zur Herstellung des Benehmens mit dem Universitätsklinikum treten. Hierdurch soll in der Berufungsentscheidung der Gesichtspunkt der wissenschaftlichen Qualität gegenüber der Passung innerhalb des Klinikums etwas stärker betont werden.

§ 38a: Tenure Track

Mit § 38a wird eine gravierende hochschulgesetzliche Regelungslücke geschlossen. Dies gibt den nordrhein-westfälischen Universitäten für ihre Tenure Track-Verfahren eine geeignete Rechtsgrundlage. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die gewählten Formulierungen des Regierungsentwurfs bereits etablierte Tenure Track-Konzepte nicht einschränken. Dies trifft insbesondere auf folgende Fälle zu:

- Im Ausnahmefall soll die nachträgliche Zusage eines Tenure Tracks an bereits an der Hochschule beschäftigte Juniorprofessoren*innen und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen möglich sein, sofern diese einen mindestens gleichwertigen auswärtigen Ruf erhalten haben.
- Die bisherigen Möglichkeiten einer Tenure Track-Zusage für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sollen erhalten bleiben. Diese umfassen sowohl die Möglichkeit, Stellen wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen mit Tenure Track auszuschreiben, als auch die Möglichkeit, die Zusage eines Tenure Tracks an wissenschaftliche Mitarbeiter*innen auszusprechen, sofern diese sich in einem extern begutachtetem hochkarätigen Nachwuchsprogramm durchgesetzt haben, das einem W1-Berufungsverfahren gleichwertig ist.
- Für den Fall der Zusage eines Tenure Tracks nach der Besetzung der Stelle oder Beschäftigungsposition gemäß § 38a Abs. 5 oder 6 soll präzisiert werden, dass kein Erfordernis einer Ausschreibung besteht. Dieses Instrument zielt darauf, einzelnen, erwiesenermaßen exzellenten Wissenschaftler*innen eine attraktive und planbare Karriereperspektive im nordrhein-westfälischen Wissenschaftssystem zu eröffnen. Ein Ausschreibungserfordernis würde dies erschweren. Die Qualitätssicherung und Bestenauslese ist durch die Beschränkung auf hochkarätige, kompetitive, extern begutachtete Nachwuchsprogramme sowie das Erfordernis der Äquivalenz zu W1-Berufungsverfahren gewahrt. Zusätzlich hatten sich die Kandidaten*innen bereits in einem regulären Stellenbesetzungsverfahren durchgesetzt.

Die genannten Fälle beziehen sich jeweils ausnahmegemäß auf eine kleine, wissenschaftlich exzellente Personengruppe. Ein Verzicht auf solche Ausnahmen würde im Wettbewerb um die besten Köpfe zu Standortnachteilen gegenüber anderen Bundesländern und Hochschulen führen. So ermöglicht etwa Bayern den Tenure Track für eigenständig geförderte Nachwuchsgruppenleiter*innen. Die Wahrung dieser Möglichkeiten besitzt insofern für die Universitäten in Nordrhein-Westfalen auch eine entscheidende strategische Bedeutung.

§ 51a: Exmatrikulationsklausel

Die Universitäten plädieren für die Wiedereinführung einer Exmatrikulationsklausel für besonders schwerwiegende Fälle studentischen Fehlverhaltens. Selbstverständlich muss ein derartiger Eingriff in die Grundrechte der allgemeinen Ausbildungsfreiheit sehr gut begründet und auf absolut notwendige Einzelfälle beschränkt bleiben. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass das Fehlen einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage Hochschulen vor nicht lösbare Probleme stellen kann, wenn keine hochschulrechtliche Handhabe beispielsweise gegen solche Studierende gegeben ist, die Lehrende, Verwaltungsbeschäftigte oder andere Studierende bedrohen. Über die Inanspruchnahme des Hausrechts hinaus können die Hochschulen ihren von Drohungen oder Anfeindungen betroffenen Beschäftigten rechtlich in aller Regel keine wirksame Unterstützung gewähren.

Wir schlagen daher die Aufnahme eines zusätzlichen **§ 51a HG Ordnungsmaßnahmen** mit folgendem Wortlaut vor:

- (1) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt, oder durch diskriminierendes Verhalten im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder diskriminierende Äußerungen in einem schweren Fall, oder durch schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen Anordnungen im Rahmen des Hausrechts, den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung beeinträchtigen, verhindern oder zu verhindern versuchen, oder ein Mitglied einer Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigen oder davon abhalten oder abzuhalten versuchen.*
- (2) Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen.*

§ 58 Abs. 2a: Experimentierklausel

Mit der Änderung des § 58 Abs. 2a Satz 1 wird eine Experimentierklausel eingeführt, die es den Hochschulen ermöglichen soll, Reformmodelle in der Studieneingangsphase und darüber hinaus im weiteren Studienverlauf zu erproben. Diese Experimentierklausel wird ausdrücklich begrüßt. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Lehre in den Studieneingangsphasen vollständig auf die Lehrverpflichtungen der dort Lehrenden und damit auf die Aufnahmekapazitäten angerechnet wird und dass Studieneingangsphasen auf angemessene Weise im BAFöG berücksichtigt werden.

§ 61 Abs. 1a: Individualisierte Regelstudienzeit

Die Regelungen zur individualisierten Regelstudienzeit haben in der Praxis keine Anwendung gefunden und sollten daher entfallen.

§ 67b: Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen [Änderungsantrag der Regierungsfractionen vom 12.02.2019]

Der Vorschlag der Fraktionen der CDU und FDP, das Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen in ein Promotionskolleg nach Art einer hochschulübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtung der Fachhochschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu überführen, wird nachdrücklich abgelehnt. Vieles spricht dafür, dass der Änderungsantrag übereilt eingebracht wurde, ohne ausreichend auf seine Konsequenzen für das Wissenschaftssystem in Nordrhein-Westfalen und in Deutschland hin geprüft worden zu sein.

Das berechtigte Anliegen, begabten Absolventen*innen von Fachhochschulen eine Promotion zu ermöglichen bzw. sie für die Wissenschaft oder andere Forschungs- und Entwicklungskontexte zu gewinnen, erfährt auf diesem Wege keine Förderung. Aus gutem Grund halten fast alle anderen Bundesländer an dem bewährten Modell der kooperativen Promotion fest. Lediglich in Hessen ist es nach geltender Gesetzeslage prinzipiell möglich, dass Fachhochschulen das Promotionsrecht erlangen. Bezeichnend ist indes, dass diese Option bislang kaum zu zusätzlichen Promotionen geführt hat. Demgegenüber belegt u. a. die Sonderauswertung einer in Kürze erscheinenden HRK-Studie, dass die kooperative Promotion ein Erfolgsmodell darstellt: In Folge einer aktiveren Bewerbung dieses gemeinsamen Weges, hat sich die Zahl kooperativer Promotionen in Nordrhein-Westfalen allein zwischen 2012-2014 (erste Erhebung) und 2015-2017 (zweite Erhebung) von 37 auf 77 mehr als verdoppelt. Das heißt alles spricht dafür, mit weiteren Maßnahmen an diesen Erfolg anzuknüpfen.

Das Ende der kooperativen Promotion – Desintegration statt Zusammenarbeit

Anderenfalls ist zu befürchten, dass es mit der Verleihung des Promotionsrechts an eine Einrichtung der Fachhochschulen zum Aufbau hochgradig ineffizienter Parallelstrukturen kommt. Die bewährte Komplementarität in der Kooperation zwischen Fachhochschulen und Universitäten würde durch den Versuch der Zentralisierung bislang gut funktionierender regionaler Kooperationsstrukturen ohne Not aufgegeben. Leidtragende dieser Desintegration der Hochschulformen wären vor allem die Promotionsinteressierten an den Fachhochschulen selbst. Denn mit der Entdifferenzierung wäre eine Reduzierung der Durchlässigkeit von den Fachhochschulen in Richtung Universitäten verbunden. Zudem ist zu beachten, dass kooperative Promotionen vielfach mit einer fruchtbaren Forschungszusammenarbeit zwischen den Betreuer*innen beider Hochschulformen einhergehen. In der Tendenz wäre insofern auch hier eine Schwächung mit entsprechenden Nachteilen für die Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen die Folge.

Fehlallokation begrenzter Ressourcen

Nicht minder schwere Konsequenzen des Vorhabens ergäben sich auf monetärer Seite. Schon jetzt werden erste Stimmen laut, die in seiner Folge erhebliche zusätzliche Investitionen in die personelle und materielle Infrastruktur der Fachhochschulen für unerlässlich halten. Zum einen ist die Betreuung von Promovierenden zeitintensiv, womit sie angesichts der Lehrbelastung von Hochschulleh-

ren*innen an Fachhochschulen ohne weiteres Personal nicht zu leisten wäre. Gerade in Fächern mit technisch-naturwissenschaftlichen Bezügen wären zudem enorme infrastrukturelle Zusatzressourcen erforderlich. Nimmt man hinzu, dass die Betreuungsrelationen an den Universitäten des Landes im Bundesvergleich schon jetzt die schlechtesten sind, ist nicht klar, wie man einen weiteren Ressourcenzuwachs bei den Fachhochschulen zu Lasten der Universitäten vertreten wollte. Entweder man ginge das Risiko ein, die außerordentlichen Erfolge der nordrhein-westfälischen Universitäten (Exzellenzinitiative u. a.) im nationalen und internationalen Wettbewerb über die letzten Jahre hinweg schwerwiegend zu gefährden oder man bereite den sehenden Auges dem Format einer Low Quality-Promotion an den Fachhochschulen den Weg.

Die Formulierungen im Änderungsantrag von CDU und FDP schließen Befürchtungen in diese Richtung keineswegs aus, etwa wenn es heißt, dass das Promotionsgeschehen am Promotionskolleg „in einem Kontext der Lehre“ stehen und weniger am „Merkmal einer Forschungsleistung“ orientiert sein solle. Schon jetzt werden die dem zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Qualitätsvorstellungen jenseits von Nordrhein-Westfalen kritisch beäugt. Insofern muss auch das Risiko eines späteren Imageschadens des gerade an die bundesdeutsche Spitze vorrückenden Wissenschaftsstandortes bedacht werden.

Alternativvorschlag der Universitäten: Stärkung der kooperativen Promotion

Vor dem Hintergrund der erheblichen Gefahren, die mit einer Desintegrationslösung einhergehen, und dem – auch empirisch belegten – Erfolg des kooperativen Modells fordern die Universitäten nochmals mit allem Nachdruck, jenen bewährten Ansatz zu stärken. In dieser Forderung sehen sie sich in einem Boot mit nahezu allen wichtigen Wissenschaftsorganisationen in Deutschland, die in Promotionen, die von universitären Forschungsstandards entkoppelt sind, erhebliche Kollateralschäden für das bundesdeutsche Wissenschaftssystem befürchten. Ein großer Vorteil der kooperativen Promotion ist demgegenüber, dass sie häufig auf gewachsenen regionalen Strukturen einer Forschungszusammenarbeit basiert. Meist stehen dahinter hochengagierte Wissenschaftler*innen beider Hochschulformen. So wird es den begabten Fachhochschulabsolventen*innen möglich, von Beginn an in einem aktivierenden Netzwerkumfeld zu arbeiten.

Die Universitäten schlagen daher vor, bestehende effiziente Strukturen und die bereits vorhandenen Förderinstrumente um zusätzliche Instrumente zu ergänzen. So könnten, verteilt über das Land an forschungsstarken Standorten, die jeweils beide Hochschulformen aufweisen, fünf bis sechs dezentrale Graduiertenkollegs vom Land gefördert werden (u. a. Aachen, Bochum, Dortmund, Köln, Münster). Sinnvoll wäre es, jeweils eine zweiköpfige Leitung von Hochschullehrer*innen beider Seiten zu installieren und die Kollegs für eine erste Phase von fünf Jahren mit Overhead-Mitteln auszustatten. Das Promotionsrecht bliebe bei den Universitäten; diese könnten aber die beteiligten Fachhochschulprofessoren*innen assoziieren. Ergänzend sollten Promotions-Scouts das Matching auf der Seite der Betreuenden sowie Promovierenden intensivieren und Stipendienprogramme die begabten Nachwuchswissenschaftler*innen fördern.

Wichtig wäre eine Verteilung der Kollegs nach interdisziplinären Themenschwerpunkten derart, dass solche thematischen Kontexte im Vordergrund stünden, bei denen bislang weniger kooperative Promotionen zu verzeichnen sind (etwa im Bereich Gesundheit). Außerdem wäre die Ansiedlung von Ombudspersonen sinnvoll, um problematische Fälle kompetent einer Lösung zuzuführen und so institutionelles Lernen zur zielgerichteten Optimierung des Systems kooperativer Promotionen zu befördern.

Über den vorgeschlagenen Ansatz ließe sich zugleich dem Problem der Personalgewinnung auf Seiten der Fachhochschulen entgegenwirken. Positiv auswirken sollte sich, dass in dem avisierten Rahmen Nachwuchswissenschaftler*innen qualifiziert werden, die in der Folge beide Kulturen – die universitäre und diejenige von Fachhochschulen – kennen. Demgegenüber wäre es für den Wissenschafts- und speziell auch den Forschungsstandort Nordrhein-Westfalen kontraproduktiv, über den Weg eines reinen Fachhochschul-Promotionskollegs einen geschlossenen Kreislauf zu produzieren, in dem spätere Fachhochschulprofessoren*innen vom Studium an ausschließlich diese eine Hochschulform erlebt hätten.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass die vorgeschlagene Stärkung des bewährten Modells dezentraler Promotionskooperationen weiterhin eine Aufgabenteilung entlang langfristig entwickelter Kernkompetenzen der jeweiligen Hochschulformen gewährleistet – auch vor dem Hintergrund einer optimalen Ressourcenallokation bei grundsätzlich begrenztem finanziellen Rahmen. Zudem werden vorhandene hochkarätige Forschungsinfrastrukturen (personell, materiell, rechtlich) an den Universitäten optimal (mit-) genutzt und bewährte Formen der wissenschaftlichen Qualitätssicherung auf die zu forcierenden Strukturen kooperativer Promotionen friktionslos übertragen. Der Neuaufbau solcher Strukturen im Rahmen einer Ausweitung des Promotionsrechts auf weitere Institutionen wäre hingegen langwierig und, wie begründet, unnötig kostspielig. Abschließend spräche nichts dagegen, das bisherige zentrale Graduierteninstitut aufzulösen und die frei werdenden Mittel in die vorgeschlagene Verwendung zu lenken.

§ 76 Abs. 4: Aufsicht über staatlich getragene Hochschulen

Eine Ausweitung der Aufsichtspflichten durch das MKW gegenüber der geltenden Regelung wird als entbehrlich angesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch
Vorsitzender der LRK der Universitäten NRW



Dr. Roland Kischkel
Sprecher der Kanzlerinnen und Kanzler der
Universitäten NRW